

Kooperationsvereinbarung zum Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

zwischen

der Agentur für Arbeit Stuttgart
vertreten durch Frau Janine Stieler
Geschäftsführerin operativ

dem Jobcenter Stuttgart
vertreten durch Herrn Jürgen Peeß
Amtsleiter

und

der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt
vertreten durch Frau Dr. Susanne Heynen
Amtsleiterin

und

dem Staatlichen Schulamt
vertreten durch Herrn Thomas Schenk

1. Präambel

Die Agentur für Arbeit Stuttgart (Bereich U25), das Jobcenter der Landeshauptstadt Stuttgart (Bereich U25), das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendhilfeplanung) und das Staatliche Schulamt bilden zusammen und partnerschaftlich das Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf. Gemeinsames Ziel des Arbeitsbündnisses ist, allen Stuttgarter Jugendlichen einen zügigen und passenden Übergang in die Ausbildung und Beschäftigung durch Ausschöpfung ihrer Potenziale und Interessen zu eröffnen. Grund für die Einrichtung des Arbeitsbündnisses sind gemeinsame Herausforderungen am Übergang Schule-Beruf, mit denen sich die Kooperationspartner in ihren jeweiligen Handlungsfeldern konfrontiert sehen. Zu diesen gehören im Wesentlichen:

- Die Erhöhung der Chancengleichheit von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.
- Die Notwendigkeit einer intensiven rechtskreisübergreifenden Koordination in der Planung, Entwicklung, Einrichtung und Evaluation von Maßnahmen der Partner des Arbeitsbündnisses.
- Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Datenlage als Basis für gemeinsame Steuerung.
- Die Notwendigkeit der Einrichtung von rechtskreisübergreifenden Qualitätsstandards und gemeinsamen Qualitätssicherungsstrategien.
- Der Umgang mit den Auswirkungen heutiger und zukünftiger Reformen in den Schulstrukturen und in den Strukturen des Übergangssystems in konzertierter Aktion.

Um diese Herausforderungen wirkungsvoll angehen zu können, ist eine dauerhafte und verlässlich enge Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen lokalen Verantwortungsübernahme für die Förderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabdingbar. Mit dem „Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ schaffen die Agentur für Arbeit Stuttgart, das Jobcenter und das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart sowie das Staatliche Schulamt den Rahmen und die Struktur für die Gestaltung dieser Zusammenarbeit.

2. Ziele der Kooperation

Die Kooperationspartner setzen sich gemeinsam dafür ein, dass

- jeder Jugendliche die Möglichkeit einer frühzeitigen und passgenauen Förderung sowie Unterstützung bei der individuellen Beruflichen Orientierung erhält,
- allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der zügige Übergang in die Berufsausbildung oder eine anderweitige passende Anschlussperspektive unter Ausschöpfung aller Potentiale eröffnet wird,
- die Qualität der Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene im Verantwortungsbereich der Kooperationspartner erhöht und gesichert wird,
- für die Jugendlichen ein koordinierter Zugang zu einem individuell zugeschnittenen Angebot eröffnet und dieser Zugang und die dazugehörige adäquate Unterstützung rechtskreisübergreifend gestaltet wird.
- die Fachkräfte im Übergang Schule-Beruf bei der operativen Vernetzung rechtskreisübergreifend unterstützt werden.

Das Handlungsfeld der Kooperation konzentriert sich insbesondere auf benachteiligte Jugendliche am Übergang Schule-Beruf. Die Ausweitung des Handlungsfeldes auf alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist grundsätzlich immer möglich.

3. Grundlagen und Gestaltung der Kooperation

Die Grundlagen der Zusammenarbeit sind die in den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII definierten jeweiligen Aufgaben zur Leistungserbringung für die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen unter 27 Jahren und die Standards zur Beruflichen Orientierung an Schulen, festgeschrieben in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums (VwV BO). Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist die bestmögliche Förderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und nicht politisches und/oder institutionelles Interesse. Dabei bringt sich jeder Partner in seiner jeweiligen Kompetenz und mit seinen jeweiligen Ressourcen in die Zusammenarbeit ein. Gemeinsam entwickeln sie - wo im Interesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich – rechtskreisübergreifende Lösungen, um eine gelingende Anschlussperspektive für die jungen Menschen zu

sichern. Die Partner verpflichten sich zu kontinuierlicher, verbindlicher und vertrauensvoller gegenseitiger Information und Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit dem Ziel der Verbesserung der Gesamtleistung des Fördersystems für junge Menschen. Dies beinhaltet die regelmäßige Klärung und Verständigung über

- gemeinsame Ziele,
- Kompetenzen der einzelnen Partner,
- gegenseitige Erwartungen an das Arbeitsbündnis,
- gemeinsame Entwicklung von Problemlösungen.

4. Handlungsfelder und Umsetzung der Kooperation

Zur Erreichung der genannten Ziele des Stuttgarter Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf verpflichten sich die Kooperationspartner zur engen Zusammenarbeit in den folgenden Handlungsfeldern:

- Koordination der Planung, Entwicklung, Einrichtung und Evaluation von bestehenden und neuen Maßnahmen der Partner des Arbeitsbündnisses für Jugendliche und junge Erwachsene.
- Herstellung von Transparenz zu Angeboten und Maßnahmen mittels Erstellung und Pflege von Informationssystemen und Erleichterung des Zugangs der jungen Menschen zu den Angeboten. Entwicklung von rechtskreisübergreifenden Qualitätsstandards für Angebote der Partner des Arbeitsbündnisses unter Achtung bestehender Vorgaben und darauf aufbauende Fachberatung für Maßnahmenanbieter.
- Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen glätten: Dazu gehören die Feststellung interner Entwicklungsbedarfe bei Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt und Staatlichem Schulamt, die Klärung von Grundsatzfragen und darauf aufbauende Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Wissensmanagement für die Zusammenarbeit.
- Unterstützung der Fachkräfte sowohl der Bündnispartner als auch der Bildungsträger bei der operativen Vernetzung zwischen den Rechtskreisen. Aufbau und Erweiterung bestehender Netzwerke und Kooperationen, die der Zielerreichung des Arbeitsbündnisses dienen.

Die aus den Handlungsfeldern erwachsenden konkreten Aufgaben werden in einem gemeinsamen Jahresarbeitsplan festgelegt, der jährlich aktualisiert wird.

Die Umsetzung der Aufgaben des Arbeitsbündnisses erfolgt durch eine gemeinsame Fachstelle „Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“.

Darüber hinaus verpflichten sich die Kooperationspartner zur Förderung und Beachtung folgender bestehender bilateraler Kooperationen:

Zwischen Jugendamt und Staatlichem Schulamt

Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schulsozialarbeit und Schule, unterzeichnet von der Landeshauptstadt Stuttgart, Amtsleitung des Jugendamts, der Abteilungspräsidentin des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abt. Schule und Bildung und der Amtsleitung des Staatlichen Schulamts am 1. 6. 2016.

Zwischen Jugendamt und Beruflichen Schulen

Kooperationsvereinbarung von Jugendsozialarbeit und Beruflichen Schulen in Stuttgart (12 Einzelvereinbarungen), abgeschlossen zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt und Schulverwaltungsamt sowie dem schulspezifischen Träger der Jugendsozialarbeit, unterzeichnet durch die Amtsleitungen von Jugendamt und Schulverwaltungsamt, die Trägervertretung der Beruflichen Schule und der jeweiligen Schulleitung im Jahr 2020.

Zwischen Jugendamt und Agentur für Arbeit

Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch die Amtsleitung des Jugendamts und der Agentur für Arbeit Stuttgart, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung zur Kofinanzierung des Förderinstruments Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) nach § 49 SGB III an Stuttgarter Haupt- und Werkrealschulen. Laufzeit vom 1.10.2020 – 31.12.2021, unterzeichnet am 1.10.2020.

Zwischen Jobcenter und Jugendamt

Kooperationsvereinbarung zwischen den Jobcentern, Jobcenter U-25 und den Allgemeinen sozialen Diensten Beratungszentren des Jugendamtes Stuttgart. Laufzeit ab 01.02.2007 unbefristet.

Zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Verwaltungsvereinbarung zur Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Ausbildungsstellenvermittlung zwischen dem Jobcenter (zugelassener kommunaler Träger) Stuttgart und der Bundesagentur für Arbeit. Laufzeit vom 01.01.2020 – 31.12.2021, unterzeichnet am 18.12.2019.

Zwischen Staatlichem Schulamt und Agentur für Arbeit

Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ des Landes Baden-Württemberg mit der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit (Laufzeit 3.5.2018 – 31.12.2022), unterzeichnet vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit Baden-Württemberg am 3.5.2018.

Die Bündnispartner vereinbaren miteinander zur Sicherung der Umsetzung der Ziele des Stuttgarter Arbeitsbündnisses die folgenden Kooperationsgremien und Arbeitsstruktur:

4.1 Kooperationsgremien des „Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“:

Die „Große Leitungsrunde“ steht an der Spitze des Arbeitsbündnisses. Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsführung operativ der Agentur für Arbeit und den Amtsleitungen des Jugendamts, Jobcenters und des Staatlichen Schulamts. Anlassbezogen nehmen die Bürgermeister/innen der Referate Jugend und Bildung sowie Soziales und gesellschaftliche Integration sowie der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit an den Sitzungen der Großen Leitungsrunde teil. Der Sitzungsturnus ist mindestens einmal jährlich.

Die „Kleine Leitungsrunde“ nimmt die mittlere Hierarchieebene ein. Sie setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes, der Leitung der Fachstelle für junge Menschen U25 des Jobcenters, der Teamleitung der Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben der Agentur für Arbeit sowie der zuständige Schulrat des Staatlichen Schulamtes. Der Sitzungsturnus ist

mindestens zweimal jährlich. Einmal pro Jahr nimmt die Leitung der Abteilung Stuttgarter Bildungspartnerschaft der LHS an den Sitzungen teil.

Die „Fachstelle Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ ist das operative Gremium des Arbeitsbündnisses. Das Team setzt sich zusammen aus Mitarbeiter/innen aus den drei Rechtskreisen und dem Staatlichen Schulamt. Die Teambesprechungen erfolgen mindestens einmal wöchentlich und darüber hinaus mit aufgabenorientierter Frequenz. Die Bündnispartner Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt verpflichten sich, jeweils einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin in die Fachstelle zu delegieren mit einem Stellenanteil von mindestens 50%. Das Staatliche Schulamt stellt Personalressourcen im Umfang von bis zu 20 %, davon ein halber Tag pro Woche in Präsenz, zur Verfügung. Sie behalten die Dienst- und Fachaufsicht über den/die jeweils delegierte/n Mitarbeiter/in im Fachstellenteam.

Die Steuerungsgruppe u25 übt die Funktion eines Beirats für das Arbeitsbündnis aus. Sie besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der wichtigsten Stuttgarter Akteure am Übergang Schule – Beruf und tagt mindestens einmal jährlich.

4.2. Aufgaben der Gremien des „Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“:

4.2.1 Aufgaben der Großen Leitungsrunde:

Die „Große Leitungsrunde“ entscheidet über die Schwerpunktsetzungen für die Jahresarbeitsplanung, verabschiedet die Jahresarbeitsplanung und erteilt daraus resultierende Arbeitsaufträge an die Fachstelle. Sie klärt Entscheidungsbedarfe und Grundsatzfragen mit Bezug auf strategische Querschnittsaufgaben im Steuerungsbereich, einschließlich der Verbindung zur Kommunalpolitik und – Verwaltung, Land und anderen relevanten Gremien und Netzwerken.

4.2.2 Aufgaben der Kleinen Leitungsrunde:

Die „Kleine Leitungsrunde“ begleitet die Umsetzung und überprüft die Zielerreichung der Fachstelle. Sie klärt dazugehörige Grundsatzfragen und identifiziert Entscheidungsbedarfe für die Sitzung der „Großen Leitungsrunde“. Ebenso stellt sie zusammen mit dem Team der Fachstelle die Tagesordnung für die Sitzung der Steuerungsgruppe u25 fest.

4.2.3 Aufgaben der Fachstelle

Die Fachstelle übernimmt die operative Umsetzung der in der Jahresarbeitsplanung festgestellten Arbeitsaufgaben und unterbreitet dafür Entscheidungsvorschläge an die Kleine und die Große Leitungsrunde. Dazu gehören:

- Abgestimmte Planung und Entwicklung von Maßnahmen
- Erstellung und Pflege von Informationssystemen
- Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und die Erweiterung der bestehenden Kooperationsnetzwerke
- Die Glättung der Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen
- Die Unterstützung der Fachkräfte bei der operativen Vernetzung
- Die Kommunikation in und mit Schulen
- Die Vorbereitungen der Gremiensitzungen.

4.3 Aufgabe der Steuerungsgruppe u25

Die seit 2006 bestehende Steuerungsgruppe u25 übt eine Beiratsfunktion für das Arbeitsbündnis aus. Das beinhaltet folgende Aufgaben:

- Einbringung der eigenen Fachexpertise ins Arbeitsbündnis
- Informationsaustausch
- Vernetzung

5. Datenschutz

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten neben der Datenschutzgrundverordnung die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X. Für die Kooperation zwischen Schule und Berufsberatung gelten insbesondere die Vorgaben des § 31a SGB III, zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 14.7.2020 I 1683. Die Jugendlichen und ihre Eltern sind in der gesamten Hilfe- und Integrationsplanung zu informieren, wer zu wem mit welchem Zweck zusammenarbeitet. Sie sind im Weiteren in der Hilfe- und Integrationsplanung zu beteiligen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des/der Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung von Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

6. Inkrafttreten und Dauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils für ein Jahr, soweit sie nicht von einem Kooperationspartner gekündigt wird. Sie wird einmal jährlich auf ihren Anpassungsbedarf überprüft. Erforderliche Aktualisierungen werden einvernehmlich vorgenommen. Neue Partner können nach einem miteinander festgestellten Vorlauf in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden. Diese geänderte Kooperationsvereinbarung ersetzt die Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2015.

Kooperationsvereinbarung

Stuttgarter Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Stuttgart, den 24.2.2021

Janine Stieler
Agentur für Arbeit
Stuttgart

Jürgen Peeß
Jobcenter
Landeshauptstadt
Stuttgart

**Dr. Susanne
Heynen**
Jugendamt
Landeshauptstadt
Stuttgart

Thomas Schenk
Staatliches
Schulamt